

Konzessionsabgabe und Umlagen Strom Stadtwerk Tauberfranken GmbH

gültig ab 1. Januar 2022

Stadtwerk Tauberfranken GmbH
Max-Planck-Str. 5
97980 Bad Mergentheim
Ruf 07931 491-0
Fax 07931 491-383

1. Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) wird in folgender Höhe erhoben:

Belieferung von:	in ct / kWh
Sondervertragskunden gem. § 2 Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 und 7 KAV	0,11
Tarifkunden im Schwachlasttarif gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1a KAV	0,61
Sonstige Tarifkunden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV	
in Gemeinden bis 25.000 Einwohner	1,32
in Gemeinden bis 100.000 Einwohner	1,59

2. Umlage KWKG

Die Umlage gemäß §§ 26 bis 27c Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz wird in folgender Höhe erhoben:

Kategorie	in ct / kWh
Nicht privilegierte Letztverbraucher *	0,378

* Letztverbraucher, die eine „besondere Ausgleichsregelung“ gemäß §§ 63ff EEG 2017 in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte Umlage. Diese wird durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber erhoben. Bei der Verstromung von Kuppelgasen gemäß § 27a KWKG sowie für die Entnahme von Stromspeichern gemäß § 27b KWKG und Schienenbahnen gemäß § 27c KWKG wird ebenfalls eine gesonderte Umlage erhoben.

3. Umlage § 19 StromNEV

Die § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage wird in folgender Höhe erhoben:

Letztverbrauchergruppe	in ct / kWh
A' (<= 1.000.000 kWh/a) *	0,437
B' (> 1.000.000 kWh/a) **	0,050
C' (> 1.000.000 kWh/a) ***	0,025

* Letztverbrauchergruppe A': Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.

** Letztverbrauchergruppe B': Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,050 ct/kWh. Maßgeblich sind die in der obigen Tabelle aufgeführten Beträge.

*** Letztverbrauchergruppe C: Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh. Maßgeblich sind die in der obigen Tabelle aufgeführten Beträge.

4. Offshore-Netzumlage

Die Offshore-Netzumlage gemäß § 17 f Abs. 5 EnWG wird in folgender Höhe erhoben:

Kategorie	in ct / kWh
Nicht privilegierte Letztverbraucher	0,419

5. Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV

Die Umlage für abschaltbare Lasten wird in folgender Höhe erhoben:

Kategorie	in ct / kWh
Nicht privilegierte Letztverbraucher	0,003

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Internetseite www.netztransparenz.de